

Hinweise zur Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am 31. Oktober 2020 endet die Wahlperiode der Räte in Nordrhein-Westfalen; die neue Wahlperiode beginnt nach § 14 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW am ersten Tag des folgenden Monats, also am 1. November 2020. Auch die Jugendhilfeausschüsse sind von der Kommunalwahl betroffen, da die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nur für die Wahlperiode des Rates gewählt sind. Die neu gewählten Räte müssen daher nach ihrer Konstituierung die Mitglieder der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse neu wählen. Die Mitglieder der bisherigen Jugendhilfeausschüsse üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis die neuen Jugendhilfeausschüsse zusammengetreten sind.

Verfahren zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse

Die Räte müssen nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 13. Dezember 2020 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen. In dieser sogenannten konstituierenden Sitzung können die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder bereits die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen. Möglich ist auch, dass dies erst in der Folgesitzung geschieht. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, kommt der Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein.

Einreichen von Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Damit die Wahl der stimmberechtigten Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verläuft, werden hiermit die im Bereich der Stadt Grevenbroich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf die Möglichkeit hingewiesen, jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen zu können. Die Vorschläge sind dem Jugendamt bis Montag., 17. August 2020, unter folgender Anschrift zuzusenden:

Stadt Grevenbroich
Jugendamt 51.1
41513 Grevenbroich.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenen Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen müssen. Dabei ist auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten. Der Rat wählt aus den Vorgesprochenen die Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss gem. §71Abs.1 Nr. 2 SGB VIII.

Informationen an alle Stellen, die beratende Mitglieder entsenden

Gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW entsendet folgender Personenkreis beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin /der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/er Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtseleternbeirat.

Damit die Wahl der beratenden Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verlaufen kann, werden hiermit die vorgenannten Stellen von lfd. Nr. 3 bis 9 gebeten, jeweils ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Jugendamt bis Montag., 17. August 2020, unter vorgenannter Anschrift zuzusenden.

gez.
Janus
FDL 51.1

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Bekanntmachungen zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, bekanntgegeben in der Rathaus-Zeitung Nr. 49/2019 vom 07.12.2019 sowie der Wahl des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich, bekanntgegeben in der Rathaus-Zeitung Nr. 21/2020 am 23.05.2020

Gemäß dem Gesetzesbeschluss des Landtages NRW zum Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29.05.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020 Seite 357 bis 380, ist die bereits veröffentlichte Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgenden Punkten zu ändern.

1. Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum Stichtag **27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl)**, 18:00 Uhr, eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge, für die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen nunmehr von **drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
3. Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen nunmehr von **32** Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens **150** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Abweichend der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl, können Wahlvorschläge bis zum **27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl)**, 18.00 Uhr eingereicht werden.

Die Bekanntmachungen vom 07.12.2019 und vom 23.05.2020 werden hiermit in den oben genannten Punkten geändert.

Grevenbroich, den 04.06.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister als Wahlleiter

Allgemeinverfügung (02.1 / 2020)

zum Verbot von allen öffentlich zugänglichen Großveranstaltungen und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Große Festveranstaltungen, wie Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung, Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen sind untersagt.

2. Von dem Verbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge dienen.
3. Die Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 meiner Allgemeinverfügung gelten ab Bekanntgabe und werden zunächst befristet bis einschließlich zum 13.10.2020.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.
5. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, AZ: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger resultierend aus seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber besonders begünstigend bei Veranstaltungen vor.

Bei Veranstaltungen kann es zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Deshalb erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona SARS-CoV-2 Virus bei

Veranstaltungen mit der Anzahl der Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiter erhöht.

Laut Robert Koch Institut (RKI) hängt das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen.

Bei großen Festveranstaltungen kommt eine größere Anzahl von Menschen in einer hohen Dichte zusammen. Die Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Regionen, so dass die Teilnahme aus Regionen mit gehäufterem Auftreten von COVID-19-Fällen nicht ausgeschlossen werden kann. Große Festveranstaltungen bergen eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie eine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen). Es ist auf derartigen Veranstaltungen nicht auszuschließen, dass Personen mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt haben, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, oder/und aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt werden. Im Falle eines Ausbruchs sind Schwierigkeiten bei der schnellen Kontaktpersonenermittlung zu erwarten.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Nichtdurchführung von große Festveranstaltungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und die Ausbreitung einzudämmen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Jede Nichtdurchführung einer Veranstaltung trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der anhaltenden Verbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die großen Festveranstaltungen nicht durchzuführen. Auch zu Zeiten der sinkenden Anzahl der positiv getesteten Personen hat sich deutlich gezeigt, dass große Festveranstaltungen nach wie vor die Ausbreitung des Virus begünstigen und Vorsichtsmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße getroffen werden können.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder eine zeitliche Verschiebung in Betracht kommt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister

Am Donnerstag, 18.06.2020, findet um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 22. Sitzung / 9. Wahlperiode des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses Stadt Grevenbroich statt.

Der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss entscheidet in Angelegenheiten anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bürgeranträge nach § 24 GO NRW**
- 3. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 4. Berichterstattung**
 - 4.1. Finanzen
 - 4.1.1. Entwicklung des Haushalts 2020
 - 4.1.2. Bericht an den Landrat zur Fortschreibung des Sanierungsplans (Stichtag 31.12.2019)
 - 4.2. Feuerschutz
 - 4.3. Soziales

5. **Maßnahmen zur Unterstützung und Sicherung des Grevenbroicher Einzelhandels, der örtlichen Gastronomie und des Veranstaltungssektors aufgrund von Einschränkungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**
6. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2020**
 - 6.1. Gründung einer gemeinnützigen GmbH für die Kinder- und Jugendförderung
 - 6.2. Organisationsuntersuchung des Fachdienstes 51.2
hier: Präsentation der Ergebnisse durch die Firma INSO
7. **Beratungspunkte aus dem Planungsausschuss**
 - 7.1. Beauftragung einer Projektstudie für die LEP Fläche am Kraftwerk Neurath
 - 7.2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 203 "Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost" -Ortsteil Industriegebiet Ost
hier:
 - a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 7.3. Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 "Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße" - Ortsteil Stadtmitte
hier:
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i .V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 7.4. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 "Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße" - Ortsteil Stadtmitte
 - 7.5. Digitalisierungsprozess
hier: 360° Panoramabilder
8. **Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
9. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**
 - 9.1. Anträge der CDU-Fraktion
 - 9.2. Anträge der SPD-Fraktion
 - 9.2.1. Schubertstraße sanieren (Antrag Nr. 82/2020)
 - 9.2.2. Ausbau Grundschule Wevelinghoven (Antrag Nr. 84/2020)
 - 9.3. Anträge der UWG-Fraktion
 - 9.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 9.4.1. Grevenbroicher Kulturkirmes 2021 konzipieren (Antrag Nr. 80/2020)
 - 9.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 9.5.1. Geldmittelfreigabe für Überplanung Platz Schubertstraße aufheben (Antrag Nr. 68/2020)

- 9.5.2. Preiswerten Wohnraum schaffen-Genossenschaftliches Bauen fördern-Altes Bauhofgelände entwickeln (Antrag Nr. 81/2020)
- 9.5.3. Alternative Nutzungskonzepte für die Grevenbroicher Innenstadt entwickeln - Coworking-Spaces fördern! (Antrag Nr. 83/2020)
- 9.6. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich
- 9.7. Anträge der Fraktion DIE LINKE
- 10. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**
 - 10.1. Anfragen der CDU-Fraktion
 - 10.2. Anfragen der SPD-Fraktion
 - 10.3. Anfragen der UWG-Fraktion
 - 10.4. Anfragen der FDP-Fraktion
 - 10.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 10.6. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich
 - 10.7. Anfragen der Fraktion DIE LINKE
- 11. Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**
- 12. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 2. Jährliche Auskunft des Bürgermeisters gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung**
- 3. Beteiligung der SEG GmbH über die GWG GmbH und die NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG**
- 4. Auftragsvergabe**
- 5. Ausschreibung eines Messfahrzeugs zur Geschwindigkeitsüberwachung (Radarwagen)
hier: Zuschlagserteilung**
- 6. Erlass von Forderungen**
- 7. Berichterstattung**
 - 7.1. Finanzen
 - 7.2. Feuerschutz
 - 7.3. Soziales
- 8. Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
- 9. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**
- 10. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**

11. **Mündlichen Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ausschussmitgliedern**
12. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hinweise für Zuschauer:

Aufgrund der Maßnahmen zur Durchführung von Ausschusssitzungen unter besonderer Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen zu Covid 19 müssen sich Zuschauer im Vorfeld anmelden. Hierbei ist ggfs. auf die Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs hinzuweisen und sich vor Ort auszuweisen.

Anmeldungen bitte an Herrn Sascha Voigt, Ruf: 02181/608-225 oder per Mail sascha.voigt@grevenbroich.de

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN